

**Satzung des  
BUNDESVERBANDES FÜHRUNGSKRÄFTE DEUTSCHE BAHNEN  
HAMBURG E.V.**

Präambel

Als Gründungsjahr wird das Gründungsjahr des Eisenbahn-Supernumerar-Verein von 1885 übernommen. Aus dem Zusammenschluss des „Eisenbahn-Supernumerar-Verein von 1885“ mit dem „Verband der Bundesbahn-Inspektoren, Bezirk Hamburg“ ging der „Verband der Beamten des gehobenen Dienstes der Deutschen Bundesbahn (VGB) Hamburg“ hervor. Der Verband wurde am 02. November 1978 in Bad Gandersheim gegründet.

Ab 21. Januar 1992 wurde der Verband umbenannt in „Verband der Führungskräfte Deutscher Bahnen

§ 1  
Name und Sitz

- (1) Der Verein führt ab 25. Februar 2003 den Namen „BUNDESVERBAND FÜHRUNGSKRÄFTE DEUTSCHE BAHNEN HAMBURG E.V. (BFBahnen Hamburg)“.

Bis zum Inkrafttreten dieser Satzung gehörte er dem „Verband der Führungskräfte Deutscher Bahnen (VGB) e.V.“ an. Ab dem 25 Februar 2003 firmiert der Verband unter BUNDESVERBAND FÜHRUNGSKRÄFTE DEUTSCHE BAHNEN HAMBURG e.V.(BFBahnen).

- (2) Der BF Bahnen Hamburg hat seinen Sitz in 22765 Hamburg. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen. Verwaltungssitz ist der Dienstsitz des/der Vorsitzenden.
- (3) Der BFBahnen Hamburg gehört dem „BUNDESVERBAND DER FÜHRUNGSKRÄFTE DEUTSCHER BAHNEN (BFBahnen) E.V.“, Sitz Frankfurt (Main), als Mitglied an.

§2  
Zweck und Aufgaben

- (1) In Fortführung der Aufgaben und Tradition der Gründungsvereine dient der BF Bahnen Hamburg dem Zweck,
- die beruflichen Interessen seiner Mitglieder zu vertreten,
  - die fachliche und allgemeine Weiterbildung seiner Mitglieder und insbesondere die des Nachwuchses zu fördern,
  - das Berufsbild der Führungskräfte bei den deutschen Bahnen, deren Beteiligungsgesellschaften und Tochterunternehmen, des BEV und EBA sowie

- von Verbundgesellschaften, welche die Deutsche Bahn AG mit anderen Partnern bildet, mitzugestalten,
- die Zusammenarbeit mit anderen Interessengruppen in den vorgenannten Unternehmen und Behörden zu fördern,
  - die persönlichen Kontakte zwischen den Mitgliedern im Interesse eines besseren dienstlichen und gesellschaftlichen Zusammenhalts zu pflegen.

Durch die Mitgliedschaft im BF Bahnen ergeben sich weitere Aufgaben, die im einzelnen in der Verbandssatzung aufgeführt sind.

- (2) Der BF Bahnen Hamburg ist gewerkschaftlich, parteipolitisch und konfessionell unabhängig und neutral.
- (3) Der BF Bahnen Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des BF Bahnen Hamburg fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Gewählte Funktionäre sind ehrenamtlich tätig, ihre Auslagen werden ersetzt.
- (4) Zur Durchführung seiner Aufgaben bedient sich der BF Bahnen Hamburg unselbständiger Ortsstellen. Über die Einrichtung oder Auflösung von Ortsstellen beschließt der Vorstand.

Die Ortsstellen erhalten für ihre Aktivitäten finanzielle Zuschüsse, über deren Höhe und Art der Zahlung der geschäftsführende Vorstand entscheidet. Zum Ende des Geschäftsjahres ist dem geschäftsführenden Vorstand Rechenschaft über die Verwendung der Zuschüsse abzugeben.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können erwerben:
  - Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter in Führungsaufgaben der in § 2 (1) genannten Unternehmen und Behörden,
  - Mitarbeiterinnen /Mitarbeiter in entsprechender Verantwortung,
  - Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter mit adäquater Berufsausbildung,
  - Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die als Nachwuchskräfte sich auf diese Aufgaben vorbereiten,
  - ehemalige Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter vorstehender Führungsaufgaben und Verantwortungsbereiche.
- (2) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Das Mitglied erhält eine Satzung und erkennt diese mit der Aufnahme an.

- (3) Bei Ablehnung der Aufnahme ist Berufung an die Hauptversammlung möglich, deren Entscheidung ist endgültig.
- (4) Auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes können von der Hauptversammlung Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder ernannt werden. Ehrenvorsitzende haben Sitz und Stimme im Vorstand.

#### § 4

#### Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt am Ersten des Monats, der der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes zur Aufnahme folgt.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch
  - Austritt,
  - Ausschluss,
  - Tod,
  - Wechsel in einen anderen Bezirk / Verein, es sei, das Mitglied erklärt, dass es Mitglied im BF Bahnen Hamburg bleiben möchte,
  - Entlassung aus dem Dienst einer der in § 2 (1) genannten Unternehmen und Behörden.
- (3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten.
- (4) Ein Mitglied kann auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es längere Zeit mit der Beitragszahlung im Rückstand ist und trotz schriftlicher Aufforderung keine Zahlung leistet.
- (5) Ein Mitglied kann auch auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes oder der Hauptversammlung ausgeschlossen werden, wenn es sich innerhalb oder außerhalb des BF Bahnen Hamburg schwerer Verfehlungen schuldig macht oder in unzumutbarer Weise fortgesetzt den Vereinsfrieden stört. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen Aussprache mit dem geschäftsführenden Vorstand zu geben.
- (6) Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von 4 Wochen Beschwerde einlegen, worüber die nächste Hauptversammlung entscheidet. Bis zu dieser Entscheidung ruhen alle Mitgliedschaftsrechte.
- (7) Ein Antrag auf Wiederaufnahme ist nach § 3 zu behandeln.

#### § 5

#### Pflichten und Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder verpflichten sich, für die Ziele und Belange des BF Bahnen Hamburg einzutreten.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht der freien Meinungsäußerung zu allen Angelegenheiten, die den BF Bahnen Hamburg betreffen.

## § 6 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 7 Beiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Hauptversammlung festgelegt. Er wird durch Bankeinzug monatlich im Voraus eingezogen. Andere Zahlungsweise verpflichtet zu entsprechender Zahlung.
- (2) Nachwuchskräfte - längstens bis zur Beendigung der Ausbildung - und Ehrenmitglieder sind zur Beitragszahlung nicht verpflichtet.

## § 8 Organe des BF Bahnen Hamburg

Organe des BF Bahnen Hamburg sind

- die Hauptversammlung,
- der Vorstand.

## § 9 Hauptversammlung, Beschlüsse, Wahlen

- (1) Die Hauptversammlung ist oberstes Organ des BF Bahnen Hamburg. Eine ordentliche Hauptversammlung findet jeweils in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres statt. Zu ihr ist mindestens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- (2) Jede ordnungsgemäß eingeladene Hauptversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse - ausgenommen zu § 13 - werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Gleiches gilt für Abstimmungen bei Wahlen nach Absatz 4 mit der Abweichung, dass bei Stimmgleichheit das Los entscheidet.
- (3) Die Hauptversammlung beschließt über
  - Tagesordnung,
  - Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes nach Entgegennahme der Geschäfts-, Kassen und Prüfberichte

- Anträge,
  - Höhe des Mitgliedsbeitrages,
  - Satzungsänderungen,
  - Wirtschaftsplan,
  - Auflösung des BF Bahnen Hamburg.
- (4) Die Hauptversammlung wählt
- den Vorstand für eine Amtszeit von vier Jahren, Wiederwahl ist zulässig,
  - zwei Kassenprüfer(innen) für eine Amtszeit von vier Jahren. Mindestens ein Kassenprüfer(in) scheidet bei der Neuwahl aus; die Amtszeit darf acht Jahre nicht überschreiten,
  - die Delegierten für den Verbandstag. Der Vorstand hat das Vorschlagsrecht.
- Die/Der Vorsitzende ist in geheimer Wahl zu wählen. Die übrigen Mitglieder werden - wenn geheime Wahl nicht besonders beantragt wird - offen gewählt.
- (5) In der Hauptversammlung gibt der Vorstand einen Geschäfts- und einen Kas-  
senbericht ab.
- (6) Außerordentliche Hauptversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes  
oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Mitglieder einberufen.  
Eine außerordentliche Hauptversammlung kann nur über Angelegenheiten be-  
schließen, die bei ihrer Einberufung mit der Tagesordnung zur Abstimmung ge-  
stellt werden.
- (7) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder.
- (8) Über jede Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und den Mitglie-  
dern zuzuleiten.
- (9) Für Wahlen der Ortsstellenleiter gelten die Absätze 1 - 8 entsprechend.

## § 10 Anträge

- (1) Anträge an die Hauptversammlung können stellen
1. die Mitglieder,
  2. der Vorstand.
- (2) Anträge, über die die Hauptversammlung beschließen soll, sind mindestens  
zwei Wochen vorher dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich bekannt zu  
geben.
- (3) Die Hauptversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit weitere Anträge  
zulassen; ausgenommen sind Anträge auf
- Satzungsänderung,
  - Auflösung des BF Bahnen Hamburg.

## § 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Beisitzern zusammen.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
  - Vorsitzende/Vorsitzender,
  - stellvertretender Vorsitzende / Vorsitzender,
  - 1. und 2. Geschäftsführerin/Geschäftsführer,
  - 1. und 2. Schriftführerin/Schriftführer,
  - 1. und 2. Schatzmeisterin/Schatzmeister,
  - Seniorenbeauftragte/Seniorenbeauftragter,
  - Festausschuss.

Die / Der Vorsitzende muss sich im aktiven Dienst befinden.

- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und die Stellvertreter(in). Sie vertreten den BF Bahnen Hamburg gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- (4) Zur Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes wählt die Hauptversammlung Beisitzer, deren Zahl und jeweilige Aufgaben vom geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagen werden. Ein Beisitzer soll nach Möglichkeit Nachwuchskraft sein. Die Ortsstellenleiter(innen) sind stets Beisitzer.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand leitet den BF Bahnen Hamburg unter Beachtung der Satzung und der Beschlüsse der Hauptversammlung. Er verwaltet das Vereinsvermögen und beruft die Hauptversammlung und sonstige Versammlungen ein. Ihm steht das Recht zu, satzungsgemäße Geschäfte bis zur Höhe des Vereinsvermögens abzuschließen.
- (6) Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes sind bei Bedarf - mindestens vierteljährlich - durch die/den Vorsitzende(n) oder, bei dessen Verhinderung durch den/die Stellvertreter(in) unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen und zu leiten. Die Beisitzer sind bei Bedarf - mindestens einmal im Jahr - einzuladen.
- (7) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes im Laufe der vierjährigen Amtszeit aus oder ist es an der Ausübung seiner Tätigkeit dauernd gehindert, kann der geschäftsführende Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung eine(n) Stellvertreter(in) bestellen oder die anfallenden Aufgaben auf die übrigen Mitglieder verteilen.
- (8) Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen.

- (9) In allgemeinen Angelegenheiten des Vorstandes zeichnet die/der Vorsitzende oder die/der 1. Geschäftsführer(in). In Kassenangelegenheiten zeichnen die/der Vorsitzende und die/der 1. Schatzmeister(in).

## § 12 Kassenprüfer

- (1) Kassenprüfer(innen) dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Die Kassenprüfer(innen) haben jährlich die Richtigkeit des Kassenbestandes, der Belege und Buchungen sowie die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Geldmittel zu prüfen.
- (3) Über das Ergebnis ist eine Niederschrift zu fertigen und der Hauptversammlung - ggf. mit der Empfehlung auf Entlastung des Vorstandes - vorzutragen.

## § 13 Satzungsänderung

Die Satzung des BF Bahnen Hamburg kann nur durch Beschluss einer Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten (§ 9 Absatz 7) geändert oder ergänzt werden.

## § 14 Auflösung

- (1) Die Auflösung des BF Bahnen Hamburg oder der Zusammenschluss mit anderen Vereinen/Verbänden kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung mit Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des BF Bahnen Hamburg ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind dabei die bestellten und ernannten Liquidatoren.

Diese Satzung wurde von der Hauptversammlung am 24. Januar 1996 in Hamburg beschlossen, durch die Hauptversammlung am 24. Februar 2003 in Hamburg geändert und in der vorliegenden Fassung bestätigt.

Die Änderung im §11 (2) wurde auf der Hauptversammlung am 17. Februar 2015 einstimmig angenommen:

Die / Der Vorsitzende muss sich im aktiven Dienst befinden

Gez. Egbert Meyer-Lovis  
(Vorsitzender)

Gez. Sven Seligmann  
(Stellv. Vorsitzender)